Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Leistungsbedingungen (AGB) der Firma IT Works GmbH, Südstraße 65, 74072 Heilbronn

1. Allgemeines - Geltungsbereich

1.1 Unsere nachstehenden allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Leistungsbedingungen (AGB) gelten für unsere gesamten Leistungen ausschließlich. Entgegen-stehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt

Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehnder oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Kunden dessen Antrag zum Vertragsschluß bzw. dessen Leistungen vorbehaltlos

- 1.2 Unsere AGB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 24 AGB-Gesetz.
- 1.3 Unsere AGB gelten auch für alle späteren Verträge mit dem Kunden.

2. Angebote - Preise - Kosten - Lieferung

- 2.1 Unsere Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich.
- 2.2 Die von uns angebotenen Preise verstehen sich netto, d.h. ohne Mehrwertsteuer oder andere Steuern. Ebensowenig sind in unseren Preisen die Kosten der Verpackung, des Versandes, der Versicherung, der Installation und der Benutzer-einweisung enthalten.

Liegt zwischen Vertragsabschluß und vereinbartem Liefertermin (bei Abrufaufträgen ist der vereinbarte Zeitpunkt der jeweiligen Teillieferung maßgebend) ein Zeitraum von mehr als 4 Monaten, behalten wir uns für den Fall der Erhöhung von unseren Einkaufspreisen und Lohn- und Gehaltstarifen eine angemessene Erhöhung des Lieferpreises vor.

- 2.3 Die Kosten der Verpackung, der Versendung, der Versicherung, der Installation und der Benutzer-einweisung trägt der Kunde.
- 2.4 An von uns gefertigten Zeichnungen, Kosten-voranschlägen und ähnlichen Unterlagen, die für den Auftrag gefertigt werden, behalten wir uns auch dann Uneingeschränktes Eigentum und Verfügungs-recht vor, wenn diese dem Kunden besonders berechnet werden.
- 2.5 Teillieferungen sind möglich.
- Eine angegebene Lieferfrist beginnt mit dem Tag der völligen Auftragsklarheit und,

falls technische Unterlagen, Material oder Hilfsstoffe vom Kunden beizustellen oder Anzahlungen zu leisten sind, mit deren Eingang bei uns.

Wird die Lieferfrist aus von zu vertretenden Gründen überschritten, kann der Kunde nach vorhergehender Setzung einer angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten. Ein weitergehender Anspruch besteht nur bei mindestens grobem Verschulden unsererseits.

3. Erwerb von Software

- 3.1 Soweit der Kunde bei uns Software erwirbt, erhält er ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares und zeitlich unbegrenztes Nutzungsrecht an der Software.
- 3.2 Es ist dem Kunden nicht gestattet, die Software oder Kopien davon Dritten ohne vorheriger schriftlicher Zustimmung von uns zur Verfügung zu stellen.

3.3 Wir sind berechtigt, zum Schutz der von uns erworbenen Software entsprechend technische Maßnahmen zu ergreifen. Der Kunde hat zu diesem Zweck Zutritt zu den entsprechenden Räumen zu gewähren oder uns zu diesem Zwecke kurzzeitig aus-zuhändigen. Der genaue Zeitpunkt ist mit dem Kunden abzustimmen, wobei auf dessen Belange Rücksicht zu nehmen ist.

4. Gefahrtragung - Produktionsverzögerung

- 4.1 Die Lieferungen erfolgen auf Gefahr des Kunden.
- 4.2 Wir haben unsere Lieferverpflichtungen erfüllt, sobald die Ware ordnungsgemäß der Post, Bahn dem Frachtführer oder Spediteur übergeben oder auf unsere eigenen Fahrzeuge verladen worden ist.
- 4.3 Durch von uns nicht verschuldete und nicht vertretende Umstände, durch welche die Herstellung oder Lieferung der bestellten Ware übermäßig erschwert oder vorübergehend unmöglich werden, so etwa in Fällen höherer Gewalt, Krieg, behördlicher Maßnahmen, Betriebsstörungen, Streiks und Aussperrungen und zwar sowohl bei uns als auch bei unseren Lieferanten entbinden uns für die Dauer der Behinderung und deren Nachwirkungen von der Lieferverpflichtung.

5. Gewährleistung

- 5.1 Mängelrügen müssen bei offensichtlichen Mängeln unverzüglich nach Erhalt der Ware geltend gemacht werden.
- 5.2 Mängelrügen wegen verdeckter Mängel müssen unverzüglich nach der Entdeckung geltend gemacht werden. Unsere Gewährleistungspflicht endet 12 Monate nach Gefahrübergang. Bei rechtzeitigen und berechtigten Mängelrügen hat der Kunde das Recht, von uns die Rücknahme der beanstandeten Ware und eine entsprechende Ersatzlieferung zu verlangen. Nach unserer Wahl können wir die beanstandete Ware nachbessern.

Sollte die Ware auch danach mangelhaft sein, hat der Kunde das Recht, nach seiner Wahl die Herabsetzung des Kaufpreises oder die Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen. Die Kosten der Ersatzlieferung an den Kunden tragen wir. Weitergehende Gewährleistungsansprüche, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Montagekosten und sonstiger bei Dritten entstehender Kosten, sind ausgeschlossen. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, es fehlen zugesicherte Eigenschaften.

- 5.3 Keine Gewähr wird übernommen bei Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung und fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebnahme entstanden sind.
- 5.4 Handelsübliche Abweichungen unserer Lieferungen stellen keinen Mangel der gelieferten Ware dar.

6. Verstoß gegen Schutzrechte durch den Kunden

Bei Ausführung eines Auftrags nach Anweisung es Kunden hat dieser ausschließlich dafür einzustehen, daß ihm ein Recht zur gewerblichen Verwertung der Unterlagen zusteht. Werden durch die Herstellung nach Entwürfen des Kunden fremde Schutzrechte verletzt oder wird dadurch gegen eine Kennzeichnungsvorschrift verstoßen, so ist der Kunde uns zur Freistellung von allen etwaigen Schadens-ersatz- oder Kostenansprüchen Dritter und zum Aufwendungsersatz verpflichtet.

Zahlungsbedingungen – Zurückbehaltungsrechte – Aufrechnung – Abtretung

- 7.1 Zahlungen sind spätestens innerhalb 20 Tagen nach Rechnungsdatum zu leisten wobei für die Rechtzeitigkeit der Zahlungen der Tag der Gutschrift auf unserem Konto maßgebend ist. Nach Ablauf dieser Frist hat der Kunde dann übliche Zinsen zu bezahlen.
- 7.2 Mangels anderweitiger Bestimmungen durch den Kunden werden Zahlungen jeweils auf die älteste noch offene Rechnung einschließlich dazu-gehörender Nebenforderungen verrechnet. Für jede schriftliche Mahnung nach Eintritt des Verzuges schuldet der Kunde eine Kostenpauschale in Höhe von EURO 20,00.
- 7.3 Wechsel nehmen wir nur nach vorheriger Vereinbarung an. Der Diskont richtet sich nach dem Satz unserer Bank und wird vom Fälligkeitstag unserer Rechnung an verrechnet. Diskont und Einziehungs-kosten für Wechsel und Schecks gehen zu Lasten des Kunden und sind unverzüglich zu bezahlen. Wechsel und Schecks gelten erst nach Einlösung als Zahlung.
- 7.4 Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts wird ausgeschlossen, es sei denn, daß es sich aus dem gleichen Vertragsverhältnis ergibt.
- 7.5 Eine Aufrechnung gegen unsere Forderungen ist nur mit von uns nicht bestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen des Kunden zulässig.
- 7.6 Befindet sich der Kunde im Zahlungsverzug, sind wir zur Lieferung bzw. Fertigung bestellter Ware bis zur vollständigen Zahlung rückständiger Beträge nicht verpflichtet.
 - In derartigen Fällen sowie bei einer Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden (z.B. Scheck- und Wechselproteste), bei Übergabe des Geschäfts auf Dritte, Auflösung des Geschäfts oder Tod des Kunden sind wir berechtigt, für noch nicht ausgeführte Lieferungen Vorauskasse zu verlangen. Lehnt der Kunde diese Art der Geschäftsabwicklung ab, werden alle unsere noch offenen Forderungen sofort zahlungsfällig.
- 7.7 Die aus den Vertragsbeziehungen mit uns entstehenden Rechte und Ansprüche des Kunden dürfen von diesem nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch uns abgetreten werden.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur Erfüllung aller Ansprüche aus der Geschäftsverbindung, einschließlich Zinsen, Nebenforderungen und Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung, auch Kosten einer erforderlichen Intervention wegen einer Pfändung der gelieferten Ware ist uns unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten der erforderlichen Intervention trägt der Kunde.
- 8.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware sicherungshalber herauszuverlangen. Dieses Verlangen sowie die Zwangsvollstreckung in die gelieferte Ware durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, desgleichen nicht das Verlangen, die Vorbehaltsware gesondert zu lagern und zu kennzeichnen.

- 8.3 Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs berechtigt. Für diesen Fall tritt er schon jetzt seine zukünftigen Ansprüche gegen seine Abnehmer in Höhe des Betrages an uns ab, den er für die von uns gelieferte Ware seinem Abnehmer berechnet.
- 8.4 Auf unser Verlangen hin ist der Kunde verpflichtet, uns durch Vorlage von Rechnungskopien den Namen seiner Kunden, gegenüber denen er durch Veräußerung unserer Ware Ansprüche erworben hat, sowie die von diesen geschuldeten Beträge mitzuteilen.
- 8.5 Übersteigt der Wert der uns dergestalt gegebenen Sicherheiten unsere fälligen und nicht fälligen Forderungen um insgesamt mehr als 20%, so sind wir in Höhe des Überschusses auf Verlangen des Kunden zur Rückübertragung abgetretener Ansprüche oder zum Verzicht auf das vorbehaltene Eigentum verpflichtet.

9. Haftung

- 9.1 Wir haften für durch uns oder unsere leitenden Angestellten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden in voller Höhe, ebenso im falle des anfänglichen Unvermögens. Wir haften darüber hinaus für jede schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie zu vertretender Unmöglichkeit, wobei die Höhe des zu leistenden Schadensersatzes auf den Ersatz des vertrags-typischen vorhersehbaren Schadens begrenzt ist.
- 9.2 wir haften auch für grobes Verschulden einfacher Erfüllungsgehilfen, wobei auch hier die Höhe des zu leistenden Schadensersatzes auf den Ersatz des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens begrenzt ist. Ebenso bleibt unberührt unsere Haftung bei uns zurechenbaren Körper- und Gesundheits-schäden oder bei Verlust des Lebens.
- 9.3 Unsere Haftung im Falle des Vorliegens zugesicherter Eigenschaften sowie nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.
- 9.4 Im übrigen sind Schadensersatzansprüche gegen uns, gleich aus welchem Rechtsgrunde, ausgeschlossen. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für eine etwaige persönliche Haftung unserer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

10. Anwendbares Recht - Erfüllungsort - Gerichtsstand

- 10.1 Die Rechtsbeziehungen zwischen uns und unseren Kunden unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 10.2 Erfüllungsort für unsere Leistungen ist der Sitz unserer Gesellschaft in Heilbronn; dieser ist ebenso Erfüllungsort für die Leistungen des Kunden.
- 10.3 Sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist unser Geschäftssitz ausschließlicher Gerichtsstand, falls kein anderer gesetzlicher ausschließlicher Gerichtsstand besteht.